

Landeskollegien. Die Sitzungen dieser Behörde wurden unter dem Namen *Geheime Kabinettskonferenz* eine dauernde Einrichtung. Die Kabinettskonferenz umschloß die höchsten Beamten der verschiedenen Ressorts in einem einheitlichen Rahmen. In ihren Sitzungen wurden alle wichtigen Staatsangelegenheiten einer Vorberatung unterzogen, ohne daß dabei in den Arbeitsbereich von Regierungs- oder Rentkammerkollegium eingegriffen worden wäre<sup>12</sup>. Ein Abstimmungsprinzip hatte sich nicht entwickelt. Zu selbständigen Handlungen aus eigener Verantwortung gelangten die Geheimen Räte lediglich während der Abwesenheit des Landesherrn oder bei weniger wichtigen Angelegenheiten, deren Erledigung ihnen jeweils auftragsweise übergeben wurde. Der Mangel an eigenen selbständigen Funktionen darf wohl auch als Grund dafür angesehen werden, daß sich keine feste Dezernatseinteilung entwickelte. Erst während der Regierungszeit Karls II. hat sich eine Referententätigkeit herausgebildet<sup>13</sup>.

Ein eigener Geschäftsbereich wurde der Behandlung der außenpolitischen Fragen zugeteilt, die immer stärker in den Vordergrund traten<sup>14</sup>. Dieses *Departement der auswärtigen Geschäfte*, das Mitte der 80er Jahre im Zuge der verstärkten politischen Aktivität Pfalz-Zweibrückens eingerichtet wurde, war allerdings personell nicht so ausgestattet, daß es den mit der Außenpolitik befaßten Hofenfels wirksam hätte entlasten können. Erst nach Hofenfels' Tod (1787) wurden diejenigen Arbeiten, die dieser bisher allein bewältigt hatte, den beiden Räten Cetto und Montgelas zugewiesen<sup>15</sup>.

Das Kabinettskollegium hat seit den 40er Jahren eine Einrichtung erhalten, an der bis 1793 kaum noch Neuerungen vorgenommen wurden. Nur die Stellung des Herzogs zum Kabinettskollegium war in den späteren Jahren noch zeitweise Wandlungen unterworfen. Unter Christian IV. war es noch üblich, daß der Herzog im Kabinettskollegium mit seinen Beamten die Beschlußfassung vornahm<sup>16</sup>. Die Regierungsweise änderte sich, als Karl II. schon bald nach der Übernahme der Regierung sich immer mehr von der Arbeit des Kollegiums zurückzog<sup>17</sup>. Bezeichnend ist hierfür die Instruktion vom 2. November 1776, in

---

12 Siehe dazu die folgenden Kapitel „Das Regierungskollegium“ und „Das Kammerkollegium“.

13 Siehe dazu DRUMM, Fürstentum Zweibrücken, S. 36.

14 Siehe dazu WEIS, Montgelas, S. 81 ff.

15 Siehe dazu dessen Geschäftsordnung nach Hofenfels' Tod 1787 (BayHStA München K.bl. 420/2).

16 Siehe dazu die seit den letzten Regierungswochen Christians IV. erhaltenen Kabinettsprotokolle des Jahres 1775 (LA Speyer B 4, Nr. 2411).

17 Schon in den ersten Wochen seiner Regierung habe das Interesse Karls II. an den Regierungsgeschäften außerordentlich nachgelassen, berichtete beispielsweise der französische Gesandte in Zweibrücken im Januar 1776 an den Außenminister Vergennes. Es koste Mühe, von ihm die notwendigsten Unterschriften zu erhalten. Der Herzog verbringe den größten Teil des Tages in den Pferdeställen und sei dabei, seine mitgebrachten Pferde mit denen seines Vorgängers zu vereinigen, voll Stolz, daß er nun mehr besitze als Christian IV. (vgl. dazu BAUMANN, Karl August II. von Pfalz-Zweibrücken, S. 55).